

824/J XXII. GP

Eingelangt am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Pirkhuber, Glawischnig, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer
Kulturpflanzen

Die Frage der Koexistenz steht im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion um eine mögliche Aufhebung des Moratoriums für die Zulassungen gentechnisch veränderter Organismen. Die Europäische Kommission hat im Sommer 03 Richtlinien für die Koexistenz veröffentlicht, nach denen diese Frage den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen werden soll (Risikomanagement, Haftungsfragen, zivilrechtliche Fragen, notwendige zusätzliche Überwachung, Frage der Kostenübernahme, gesetzliche Vorschriften zur Kontaminationsvermeidung, Informationsverpflichtungen etc.). Weiters wurde im Rahmen der EU-VO zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln die EU-Freisetzungsrichtlinie in einem wesentlichen Punkt abgeändert: Die Mitgliedstaaten dürfen nach dem neuen Art. 26a der RL 2001/18/EG in Zukunft Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Die österreichische Bundesregierung hat es bisher verabsäumt, ein umfassendes Konzept zur Errichtung gentechnikfreier Zonen vorzulegen oder den Bundesländern Anhaltspunkte und Unterstützung für die Verwirklichung solcher Vorhaben zu geben. Die österreichische Landwirtschaft ist auf das drohende Problem der Gentech-Kontaminationen in keiner Weise vorbereitet, da weder Anti-Kontaminationsmaßnahmen noch Haftungsregelungen existieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Das Gentechnikgesetz (GTG) sieht zwar einige Haftungs- und Schadenersatzregelungen vor, bezieht sich aber nicht auf den Bereich der bäuerlichen Anwendung. Welche Maßnahmen im Hinblick auf die bäuerliche Anwendung (Koexistenz) sind in der zu erwartenden Gentechnikgesetz-Novelle vorgesehen?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

2. Welche Maßnahmen zum Schutz vor gentechnischen Verunreinigungen werden Sie aufgrund des Art. 26a ergreifen?
3. Inwiefern werden Sie die Vorsorgepflicht im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sicherstellen?

4. Wird ein Gentechnik-Standortregister eingerichtet werden, anhand dessen sich möglicherweise Betroffene über den geplanten Anbau von GVO informieren können? Wenn nein, welche sonstigen Maßnahmen sind geplant?
5. Durch welche Maßnahmen sollen konventionelle und Biobetriebe, die auf den Einsatz der Gentechnik verzichten und gentechnikfrei produzieren wollen, vor GVO-Pollenflug und sonstige Kontaminationen geschützt werden?
6. Welche Klagemöglichkeiten im Falle von Verunreinigungen sind für Öko-Betriebe und Händler, die GVO-frei produzieren bzw. GVO-freie Produkte vermarkten, vorgesehen?
7. Was werden Sie unternehmen, damit es im Zusammenhang mit GVO zu klaren Haftungsregelungen nach dem Verursacherprinzip kommt?
8. Welche geeigneten Kontroll- und Inspektionssysteme werden Sie zur Anwendung von Koexistenz-Maßnahmen einrichten?